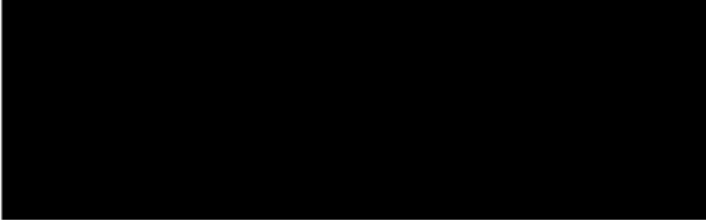




netzpolitik.org
Frau Anna Biselli



Roger Rudeloff
Referatsleiter, AIN IV 2

Fontainengraben 150, 53123 Bonn
Postfach 13 28, 53003 Bonn

+49 (0)228 99-24-14255
+49 (0)228 99-24-44264
BMVgAINIV2@bmvg.bund.de

per Einschreiben / Rückschein

vorab per Mail

BETREFF **Auskunft zu § 1 IFG (Informationsfreiheitsgesetz)**

BEZUG Ihr Antrag vom 6. April 2016

Gz 62-09-03

Bonn, 13. April 2016

Sehr geehrte Frau Biselli,

auf Ihren auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gestützten Antrag auf Informationszugang vom 6. April 2016 ergeht folgende Entscheidung:

Ihrem Antrag wird nicht stattgegeben. Gebühren werden nicht erhoben.

Gründe:

1. Mit E-Mail an das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) beantragen Sie die Übersendung der letzten Version der nicht mehr gültigen Zentralen Dienstvorschrift „IT-Sicherheit in der Bundeswehr“, die bis April 2013 galt. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf den weiteren Inhalt Ihrer Mail vom 6. April 2016 verwiesen.
2. Ihrem Antrag kann nicht entsprochen werden, da der von Ihnen begehrte Anspruch auf Informationszugang gemäß § 3 Ziffer 1 b) IFG ausgeschlossen ist.

Im Einzelnen:

Ein Informationsanspruch besteht gemäß § 3 Ziffer 1 b) IFG nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf militärische und sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr haben kann.

Die Offenlegung und Verbreitung der geforderten Information ist generell, auch im Falle der außer Kraft getretenen Vorschrift, weiterhin dazu geeignet, einen Angriff auf die Bundeswehr erheblich zu erleichtern, da große Anteile der alten Vorschrift unverändert in die neue Fassung übernommen wurden. Die Steigerung der Gefahr eines effektiven Angriffs liegt hier speziell in der Aggregation von Informationen, auch in Verbindung mit anderen bereits in der Öffentlichkeit oder bei einem potenziellen Angreifer vorhandenen Informationen. Die Kenntnis der Informationen könnte die systematische Suche nach Schwachstellen bezogen auf die Organisation und die Informationstechnik der Bundeswehr erleichtern und damit unkalkulierbare Schäden in Folge von erfolgreichen Angriffen hervorrufen. Die sicherheitsempfindlichen Belange der Bundeswehr sind daher betroffen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium der Verteidigung, Referat R I 1, Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kudewitz